
Allgemeine Geschäftsbedingungen Nord Aandrijvingen - Transmission Belgique SA

Artikel 1 - Anwendungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind anwendbar auf alle zwischen Nord Aandrijvingen - Transmission Belgique SA (im Folgenden: Nord) und Dritten (im Folgenden: Käufer) abzuschließenden Verträge über die Lieferung von Waren und die Erbringung von Dienstleistungen (beide Leistungen werden im Folgenden als: Lieferung bezeichnet) sowie auf die sich darauf beziehenden Angebote und Vereinbarungen. Diese Bedingungen sind auch auf eventuelle Fortsetzungs- oder Zusatzverträge zwischen Nord und dem Käufer anwendbar.
- 1.2 Abweichungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die Bedingungen des Käufers sind nicht anwendbar, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich von Nord akzeptiert wurden.

Artikel 2 - Information, Realisierung

- 2.1 Die Preislisten, Kataloge, Prospekte und anderes Informationsmaterial von Nord sind nicht rechtsverbindlich und die darin enthaltenen Daten (z.B. Preise, Lieferzeiten, Maße, Gewichte und Farben) unterliegen jederzeitigen Änderungen.
- 2.2 Sofern nicht anders vereinbart, sind Aufträge für Nord erst nach schriftlicher Bestätigung bindend, und die Angebote von Nord haben lediglich informativen Charakter.

Artikel 3 - Preis

- 3.1 Die Preise verstehen sich immer ohne Mehrwertsteuer und sonstige eventuelle staatliche Abgaben. Sofern nicht ausdrücklich anders angegeben oder vereinbart, gelten die aufgeführten oder gegebenenfalls vereinbarten Preise für Lieferungen frei Bestimmungsort; bei Bestellungen unter € 500 wird jedoch ein Transportkostenanteil in Rechnung gestellt.
- 3.2 Nord ist berechtigt, den vereinbarten Preis um die zusätzlichen Kosten zu erhöhen, die ihr auferlegt werden, wenn nach Abschluss des Vertrags, aber vor der Lieferung die Kosten für die preisbestimmenden Elemente steigen (z. B. Kaufpreis, Kursschwankungen, Löhne, Transport-, Versicherungs- und Bankkosten). Nord wird den Käufer vor der Lieferung über diese Preiserhöhung informieren. Ebenso werden die Erhöhungen der Mehrwertsteuer und anderer möglicher staatlicher Abgaben an den Käufer weitergegeben.

Artikel 4 - Information des Käufers, Genehmigung, Montage

- 4.1 Sollte Nord Komponenten montiert, Geräte hergestellt oder Objekte installiert oder in Betrieb genommen haben, die den Angaben, Plänen oder anderen Informationen des Käufers entsprechen, haftet Nord nicht für eventuelle Schäden, die im Zusammenhang damit entstehen, und der Käufer muss Nord von allen diesbezüglichen Ansprüchen Dritter freistellen.
- 4.2 In Bezug auf die Installationen und/oder die Nutzung der von Nord gelieferten Dinge ist der Käufer für den Besitz aller eventuell erforderlichen Genehmigungen oder Deponien und für die Erfüllung aller eventuell von öffentlichen Behörden auferlegten Vorschriften verantwortlich. Nord akzeptiert in diesem Zusammenhang keine Haftung und der Käufer muss Nord von allen diesbezüglichen Forderungen Dritter freistellen.
- 4.3 Der Aufbau und die Inbetriebnahme der beim Käufer gelieferten Teile sind nicht Teil des Vertrags, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Wenn Nord diese Leistungen ausführt, werden die Kosten, die dadurch entstehen, gesondert ausgewiesen.
- 4.4 Erbringt Nord Leistungen im Zusammenhang mit der Montage bzw. Inbetriebnahme, muss der Käufer auf eigene Rechnung und Gefahr dafür sorgen, dass die Arbeiten zum vereinbarten Termin und unter Einhaltung aller erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen

und der geltenden staatlichen Vorschriften durchgeführt werden können und dass die üblichen Unterstützungs-, Ausrüstungs- und Materialressourcen zur Verfügung stehen. Sofern dies nicht der Fall ist, kann Nord, unbeschadet seiner anderen Rechte, die Leistungen aussetzen und/oder unnötigerweise entstandene Kosten anrechnen.

Artikel 5 - Lieferung

- 5.1 Ist eine Vorauszahlung fällig, so wird die Lieferfrist erst nach Eingang der vollständigen Zahlung in Kraft treten. Durch die Überschreitung einer Lieferfrist wird Nord noch nicht in Verzug gesetzt. Das gilt nur, wenn Nord eine vom Käufer schriftlich gesetzte angemessene Nachlieferungsfrist ungenutzt verstreichen lässt.
- 5.2 Der Käufer kann nur dann von einem Vertrag zurücktreten, wenn Nord eine Frist überschritten hat, sofern der Vertrag noch nicht erfüllt ist und die Aufrechterhaltung dieses Teils des Vertrags für den Käufer unzumutbar ist.
- 5.3 Nord ist berechtigt, Teillieferungen zu tätigen. Es besteht eine Abnahmepflicht für den Käufer.
- 5.4 Der Versand erfolgt ab Lager von Nord auf Risiko des Käufers, auch wenn eine frachtfreie Lieferung zugesagt wurde.

Artikel 6 - Eigentumsübertragung und Risiko

- 6.1 Die Eigentumsrechte an den an den Käufer verkauften Objekten gehen erst über, wenn der Käufer alle Forderungen von Nord im Zusammenhang mit den Lieferungen an den Käufer vollständig beglichen hat. Bei Objekten, die noch Eigentum von Nord sind, ist der Käufer nicht berechtigt, darüber anders zu verfügen als in der Weise, die für die normale Ausübung des Unternehmens oder des Berufs des Käufers angemessen ist. Dies beinhaltet nicht die Verwendung von Objekten zur Gewährung von Sicherheiten.
- 6.2 Die Haftung für Schäden an oder den Verlust von verkauften Objekten trägt der Käufer, sobald die Objekte das Lager von Nord verlassen haben, und bleibt danach immer beim Käufer. Die Versandkosten werden von Nord übernommen. Auch wenn Nord den Versand versichert, liegt das Transportrisiko beim Käufer.

Artikel 7 - Bezahlung

- 7.1 Sofern nicht anders vereinbart, muss die Zahlung innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum entweder netto in bar zum Zeitpunkt der Lieferung oder durch Einzahlung oder Überweisung auf ein von Nord angegebenes Bank-/Postkonto erfolgen. Auf Verlangen von Nord ist der Käufer jedoch dazu verpflichtet, vor oder bei Lieferung zu zahlen oder eine ausreichende Sicherheit für die Zahlung zu leisten. Nord ist berechtigt, die Erfüllung des Vertrags/der Verträge bis zum vollständigen Eingang der Zahlung oder der Sicherheit auszusetzen.
- 7.2 Dem Käufer ist es nicht gestattet, ohne vorherige Zustimmung von Nord die Zahlung ganz oder teilweise auszusetzen, mit der Begründung, dass Nord eine Verpflichtung aus dem Vertrag noch nicht oder nicht vollständig erfüllt hat.
- 7.3 Der Käufer kann nur insofern mit einer Forderung, die er gegenüber Nord hat, gegenüber einer fälligen Forderung aufrechnen, als die Forderung von Nord ausdrücklich anerkannt oder rechtlich unwiderruflich festgeschrieben ist.
- 7.4 Der Käufer gerät unter keinen Umständen durch eine verspätete Zahlung in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf, und schuldet Zinsen in Höhe von 1 % pro angefangenem Monat auf den überfälligen Betrag. Alle außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten (einschließlich der Kosten für Rechtsbeistand), die Nord im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung seiner Rechte gegenüber dem Käufer entstehen, werden dem Käufer in Rechnung gestellt. Die außergerichtlichen Kosten betragen mindestens 15 % des ausstehenden Betrags, mindestens jedoch € 125.

Artikel 8 - Kontrolle, Mängel

- 8.1 Der Käufer ist verpflichtet, eine (Teil-)Lieferung von Nord binnen 7 Kalendertagen nach Lieferung gründlich und fachmännisch auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit zu prüfen. Vom Käufer entdeckte Mängel müssen Nord innerhalb von 7 Kalendertagen nach ihrer Entdeckung schriftlich mitgeteilt werden. Ein Verstoß gegen die Kontroll- und Meldepflicht führt zum Verfall aller Rechte im Zusammenhang mit Mängeln, die der Käufer hätte feststellen können.
- 8.2 Die rechtzeitig und ordnungsgemäß gemäß Artikel 8.1 gemeldeten Mängel sowie die Mängel, von denen der Käufer eindeutig nachweist, dass er sie innerhalb der in Artikel 8.1 genannten Prüffrist trotz sorgfältiger und professioneller Prüfung nicht entdecken konnte, und die er Nord anschließend innerhalb von 6 Monaten nach der Lieferung noch innerhalb von 7 Kalendertagen nach ihrer Entdeckung schriftlich mitteilt, werden entweder durch Ergänzung oder gegebenenfalls durch Ersatz behoben. Nord ist allerdings nur dann zur kostenlosen Mängelbeseitigung verpflichtet, wenn der Käufer eindeutig nachgewiesen hat, dass der Mangel die direkte Folge eines von Nord zu vertretenden Umstandes ist. Nord ist berechtigt, eigene Nachforschungen über die Art und die Ursache des behaupteten Mangels anzustellen; der Käufer ist verpflichtet, Nord dabei jede gewünschte Mitwirkung zu gewähren. Wenn eine Beschwerde nicht fristgerecht eingereicht wird, verliert der/die Kunde/in seine/ihre Rechte.
- 8.3 Unter keinen Umständen kann der Käufer gegenüber Nord Ansprüche geltend machen, wenn ein angeblicher Mangel ganz oder teilweise auf Folgendes zurückzuführen ist: Nichteinhaltung der Gebrauchs- und/oder Wartungsvorschriften; normaler Verschleiß; andere als die bestimmungsgemäße Verwendung; unsachgemäße Montage, Installation oder Reparatur durch andere als die

Firma Nord; Anwendung von staatlichen Vorschriften über die Art und Qualität von Materialien; Dinge, die vom Käufer geliefert wurden, oder Objekte, möglicherweise Verfahren, die auf Anweisung des Käufers angewendet wurden; oder Dinge, die Nord von Dritten bezogen hat, sofern diese Dritten keine Verantwortung für diese Dinge tragen.

- 8.4 Der Käufer kann von einem Vertrag wegen von Nord zu vertretender Mängel an den gelieferten Artikeln nur insoweit zurücktreten, als die gelieferten Artikel Mängel aufweisen und Nord auch nach einer entsprechenden schriftlichen Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist unter Berücksichtigung aller Umstände in zumutbarer Weise versucht, diese Mängel zu beheben.

Artikel 9 - Haftung für Schäden

- 9.1 Für alle Schäden, die der Käufer hinsichtlich des Vertrages, ggf. einer (Teil-)Lieferung, erleidet und von denen er unmissverständlich nachweist, dass sie die direkte Folge einer Nord zurechenbaren Nichterfüllung des Vertrages oder eines anderen Umstandes sind, für den Nord gesetzlich haftet, können Nord und die Erfüllungsgehilfen des Vertrages - (diejenigen, die Nord in die Erfüllung des Vertrages einbezieht, z. B. die Lieferanten, die Nord in die Erfüllung des Vertrages einbezieht, darunter die Lieferanten) - gemeinsam bis zu einem Betrag haftbar gemacht bzw. haftbar gemacht werden, der insgesamt nicht höher ist als der Nettopreis (Bruttopreis abzüglich der Mehrwertsteuer und etwaiger anderer staatlicher Abgaben) des betreffenden Vertrags, ggf. der betreffenden (Teil-)Lieferung, auf den/die sich der Schaden bezieht, jedoch keinesfalls höher als der Betrag, der Nord auf der Grundlage der von Nord abgeschlossenen Haftpflichtversicherung zuerkannt wird. Schäden aufgrund von Gewinnausfall, Verlust von Goodwill oder Kosten, die sich aus der Einstellung oder Verzögerung der Produktion oder des Betriebs ergeben, können unter keinen Umständen für eine Entschädigung in Betracht gezogen werden. Auch Schäden an Sachwerten des Käufers, die sich in der Obhut von Nord befinden, werden nicht entschädigt. Wenn bereitgestellte Sachwerte Teil eines anderen Sachwertes geworden sind, ist die Haftung auf diejenigen Sachwerte beschränkt, von denen der bereitgestellte Teil direkt Teil geworden ist. Für den Schadensersatz wird ebenfalls vorausgesetzt, dass der Schaden innerhalb der in Artikel 8 genannten anwendbaren Frist eingetreten ist und gemeldet wurde.
- 9.2 Bei Verlust des Anspruchs auf Schadensersatz wird der Käufer unverzüglich jede gewünschte Mitwirkung bei der Ermittlung der Ursache, der Art und des Umfangs des Schadens leisten.
- 9.3 Sofern Nord und/oder ein Vertragspartner von einem Dritten auf Ersatz eines Schadens in Anspruch genommen wird, den dieser in Verbindung mit Objekten erlitten hat, die Nord dem Käufer geliefert hat, ist der Käufer verpflichtet, Nord und/oder den Vertragspartner gegen diese Schadensersatzforderung schadlos zu halten, zumindest insoweit, als Nord und/oder der Vertragspartner unter Berücksichtigung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht gegenüber dem Käufer haftbar gemacht werden kann/können.

Artikel 10 - Höhere Gewalt

- 10.1 Versäumt es Nord, eine Verpflichtung gegenüber dem Käufer zu erfüllen, kann die Versäumnis nicht Nord zugerechnet werden, wenn die Versäumnis die Folge eines ungewöhnlichen oder unvorhersehbaren Umstandes ist. Ein derartiger Umstand umfasst in jedem Fall: Krieg oder kriegsähnliche Zustände, Aufstand, Sabotage, Brand, Blitzschlag, Explosion, Austritt gefährlicher Stoffe oder Gase, Störung der Energieversorgung, schwere Betriebsstörungen, Krankheit der Mitarbeiter in ungewöhnlichem Ausmaß, Streik, Besetzung des Betriebs, Blockade, Boykott, Mangel an Rohmaterial, Einstellung der Produktion des bestellten Geräts oder von Komponenten davon, Transportstörungen, staatliche Maßnahmen wie Einfuhr-, Ausfuhr-, Durchfuhr-, Produktions- oder Lieferverbote, Nicht- oder Späterfüllung der Leistung eines Dritten, der von Nord in die Erfüllung einbezogen ist, insbesondere eines Lieferanten.
- 10.2 In dem Maße, in dem Nord den Vertrag aufgrund eines Umstandes, für den er nicht verantwortlich ist, nicht rechtzeitig erfüllen kann, werden die gegenseitigen Verpflichtungen für den Teil des Vertrages, der nicht erfüllt werden kann, aufgehoben. Eine vorübergehende Unmöglichkeit der Ausführung ist eine Unmöglichkeit der Ausführung für höchstens 30 mehr oder weniger aufeinanderfolgende Kalendertage. Anschließend kann jeder den Vertrag unter Einhaltung der Bestimmungen von Artikel 10.3 kündigen.
- 10.3 Kann ein Teil des Vertrages von Nord aufgrund eines Umstandes, den Nord nicht zu vertreten hat, nicht erfüllt werden, so kann der Vertrag nur in Bezug auf diesen Teil gekündigt werden.

Artikel 11 - Stornierung

- 11.1 In diesem Fall ist der Käufer jedoch verpflichtet, Nord für die ihr entstandenen Kosten zuzüglich 15 % des vereinbarten Nettopreises zu entschädigen.

Artikel 12 - Abtretung

- 12.1 Wenn Nord einem Kunden einen Gegenstand in Kommission gegeben hat, gelten die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen entsprechend für sie. Verkauft der Kunde die ihm überlassenen Objekte in Kommission, muss der Kunde,

wenn nötig durch Aushändigung einer Kopie dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, dafür sorgen, dass diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen dann gelten. Sofern Nord dies aus irgendeinem Grund für ratsam hält, müssen die in Kommission gegebenen Objekte auf erste Aufforderung an Nord zurückgegeben werden, und zwar auf Rechnung und Gefahr des Kunden.

Artikel 13 - Persönliche Daten

13.1 Bei der Ausführung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag wird der Käufer alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten, einschließlich der Allgemeinen Datenschutzverordnung (DSGVO), einhalten. Zum Schutz der personenbezogenen Daten wird der Käufer angemessene technische und organisatorische Maßnahmen ergreifen, um die unrechtmäßige Verarbeitung personenbezogener Daten zu verhindern und die personenbezogenen Daten zu schützen. Falls der Käufer gegen die DSGVO und damit in Zusammenhang stehende Gesetze und Vorschriften verstößt, stellt der Käufer Nord von allen daraus resultierenden Schäden frei (einschließlich der von der Datenschutzbehörde verhängten Bußgelder. Es gilt die Datenschutzerklärung von Nord.

Artikel 14 - Anwendbares Recht und zuständige Gerichtsbarkeit

- 14.1 Für den Vertrag, auch hinsichtlich seines Zustandekommens, gilt ausschließlich belgisches Recht. Das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 findet keine Anwendung.
- 14.2 Rechtsstreitigkeiten, die den Vertrag betreffen oder sich auf ihn beziehen, auch in Bezug auf sein Zustandekommen, unterliegen der ausschließlichen Zuständigkeit der Gerichte in Antwerpen. Nord ist jedoch berechtigt, einen Streitfall einem anderen zuständigen belgischen Gericht vorzulegen.

Zandhoven, Februar 2022